

RS Vwgh 1999/11/22 AW 99/03/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §111 Z5;

TKG 1997 §33 Abs4;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 99/03/0074 B 18. November 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellung der Marktbeherrschung nach dem Telekommunikationsgesetz - Der angefochtene Bescheid, mit dem gemäß § 33 Abs 4 iVm § 111 Z 5 TKG 1997 festgestellt wurde, dass die Bf auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes marktbeherrschend iSd TKG 1997 ist, ist einem mittelbaren Vollzug zugänglich, da er insofern bindende Wirkung für nachfolgende Verfahren entfaltet, als in diesen Verfahren in Anbetracht des bekämpften Feststellungsbescheides die Frage der Marktbeherrschung der Bf durch die belangte Behörde nicht mehr selbstständig beurteilt werden muss.

Schlagworte

Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1999030076.A01

Im RIS seit

21.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at